

# Stadt Friedberg

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

**37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für die Flächen der Deponie "Lueg ins Land" und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg**

**und**

**Bebauungsplan Nr. 3/II für die Flächen der Deponie "Lueg ins Land" und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg**

**- Änderungs-/Aufstellungsbeschlussbeschluss / Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB –**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 die 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für die Flächen der Deponie "Lueg ins Land" und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg beschlossen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).

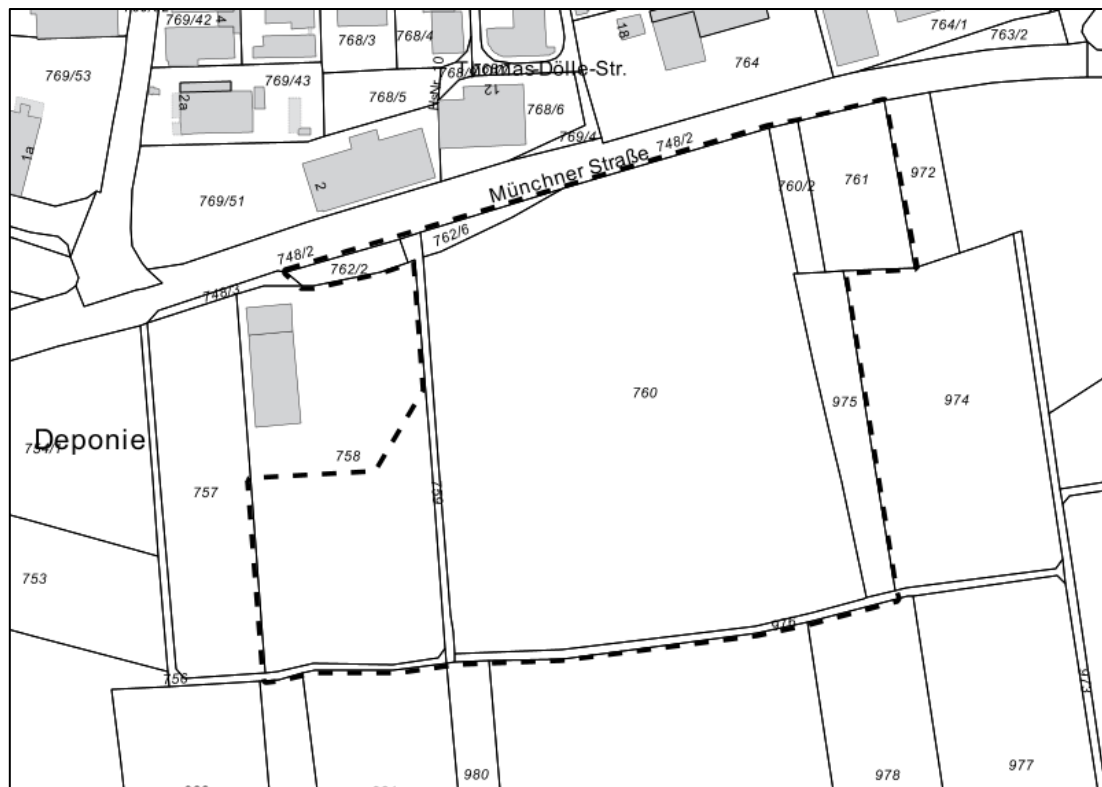
Gleichzeitig hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3/II für die Flächen der Deponie "Lueg ins Land" und der angrenzenden Bereiche südlich der Münchner Straße und östlich des Standorts für den Baubetriebshof in Friedberg beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1).

Die beiden Verfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In seiner Sitzung am 22.04.2021 hat der Rat der Stadt Friedberg den Vorentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.04.2021, wie auch den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3/II bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht anerkannt.

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung sowie des Bebauungsplanes umfassen die Grundstücke Flurnummern 756 (Teilfl.), 758 (Teilfl.), 759, 760, 760/2, 761, 762/2 und 762/6 der Gemarkung Friedberg sowie die Grundstücke Flurnummern 975 und 976 (Teilfl.) der Gemarkung Rederzhausen. Das Plangebiet ist im nachstehenden Lageplan maßstabslos dargestellt.

Mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umnutzung der ehemaligen Deponiefläche und der Sandgrube zu einer Gemeinbedarfsfläche (Wertstoffsammelstelle) und Grünflächen für die Öffentlichkeit und für Vereinsnutzungen geschaffen werden.



Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. In der Zeit bis einschließlich

**11. Juni 2021**

besteht nun die Möglichkeit, die vom Büro Stadt Land Fritz, Friedberg, gefertigten Vorentwürfe zur 37. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 22.04.2021 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und der dazugehörigen schalltechnischen Untersuchung vom 04.05.2020) sowie zum Bebauungsplan Nr. 3/II in der Fassung vom 22.04.2021 (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie der dazugehörigen schalltechnischen Untersuchung vom 04.05.2020 und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 22.04.2021) einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zudem besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung innerhalb dieses Zeitraumes.

Es wird auf das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)) hingewiesen. Danach kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Demnach werden gem. §§ 1-3 PlanSiG die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Friedberg ("[www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) → Menü → Wirtschaft und Bauen → Planungsverfahren") veröffentlicht und bereitgestellt.

Die Unterlagen sind außerdem über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern ("<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>") abzurufen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt als zusätzliches Informationsangebot. Die Unterlagen werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss Seiteneingang; gegenüber Büro 0.07), 86316 Friedberg während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage) öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können während

der Auslegungsfrist bei der Abteilung Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, 3. Stock Abt. Stadtplanung, schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme, Unterrichtung bzw. Äußerung bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets und des Telefons zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme, Unterrichtung und Äußerung im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-101).

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Die Beschlüsse haben keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 29.04.2021

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister